

Vollmacht in Strafsachen

Hiermit erteile ich Herrn Rechtsanwalt **Wolfgang Brübach**

Anwaltskanzlei
Pollak Morasch Brübach
Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft
Wanfrieder Straße 124
99974 Mühlhausen

in der Strafsache / Bußgeldsache

gegen Frau / Herrn

wegen

Vollmacht zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen, Adhäsionsverfahren und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren, auch nach dem Gesetz der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere im Beitragsverfahren.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Nebenklage, Privatklage und Widerklageverfahren. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, Geld, Wertsachen, Urkunden, Kautionen und Bußgeldzahlungen entgegenzunehmen und zu quittieren sowie Akteneinsicht zu nehmen. Der Verteidiger ist bevollmächtigt:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen, auf sie zu verzichten, sie auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, und Zustellungen aller Art, auch von Urteilen und Beschlüssen sowie von Ladungen nach § 145a Abs. 2 StPO entgegenzunehmen;
2. Untervertreter - auch im Sinne des § 139 StPO - zu bestellen;
3. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge zu stellen;
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren hierzu Anlass gibt;
5. Akteneinsicht zu nehmen;

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift